

Fachbereich Waffen,  
Sprengstoff und Gewerbe  
Postfach, 3001 Bern  
+41 31 638 55 05  
www.police.be.ch

Bern, 04.11.2021

## **Richtlinie betreffend Aus- und Weiterbildung von Angestellten eines Sicherheitsunternehmens**

---

### **1. Gesetzliche Grundlagen:**

- Gesetz über das Erbringen von Sicherheitsdienstleistungen durch Private vom 13. Juni 2018 (SDPG, BSG 551.4)
- Verordnung über das Erbringen von Sicherheitsdienstleistungen durch Private vom 20. November 2019 (SDPV, BSG 551.411)
- Gastgewerbegesetz des Kantons Bern vom 11. November 1993 (GGG, BSG 935.11)
- Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlichkeitserklärung des Gesamtarbeitsvertrages für den Bereich der privaten Sicherheitsdienstleistungen vom 17. Juni 2014

### **2. Sonstige Grundlagen:**

- Basisausbildung Verband Schweizerischer Sicherheitsdienstleistungs-Unternehmen (VSSU)

### **3. Allgemeines:**

Gemäss Art. 9 SDPG und Art. 12 SDPV muss die geschäftsführende Person für eine für die Aufgaben angemessene theoretische und praktische Ausbildung und regelmässige Weiterbildung ihrer Sicherheitsangestellten sorgen. Weder die Gesetzesbestimmungen noch die Ausführungen in den Vorträgen führen aus, was unter einer angemessenen Aus- bzw. Weiterbildung verstanden wird. Gegenwärtig gibt es auch keine anerkannte Aus- und Weiterbildung für Sicherheitsangestellte.

Zweck der vorliegenden Richtlinie ist es, die Vorgaben in Art. 12 SDPV zu konkretisieren und die Inhalte der vorgesehenen angemessenen Aus- und Weiterbildung zu präzisieren. Als Grundlage dienen insbesondere verschiedene Grundausbildungskonzepte für Sicherheitsangestellte der gesamten Schweiz.

### **4. Grundausbildung für Sicherheitsangestellte:**

Die Grundausbildung soll einen theoretischen als auch einen praktischen Teil vorsehen und gemäss GAV mindestens 20 Stunden dauern. Die für die Grundausbildung hauptverantwortliche Person muss in Besitz eines eidgenössischen Fachausweises Sicherheitsfachfrau/Sicherheitsfachmann sein. Einzelne Themen der Ausbildung können durch dafür spezialisierte Dritte ausgebildet werden. (Betreffend Themen der Grundausbildung wird auf die vom Verband Schweizerischer Sicherheitsdienstleistungs-Unternehmen VSSU empfohlene Basisausbildung für

neue, operativ tätige Mitarbeitende in der Sicherheitsdienstleistung-Branche verwiesen ([www.vssu.org](http://www.vssu.org)), welche sinngemäss folgende Themen beinhaltet:

- **Sozialkompetenz:**
  - gepflegte Erscheinung
  - korrektes Auftreten
  - angepasste Umgangsformen
  - Kommunikationsverhalten
  - Deeskalationstechniken
- **Rechtskunde:**
  - Abgrenzung staatliche Behörden (Polizei) zu privaten Sicherheitsdienstleistern
  - relevante Bestimmungen des Straf-, Strafprozess- und Zivilrechts sowie deren praktische Bedeutung
  - Notwehr, Notstand, Notwehrhilfe, Verhältnismässigkeit, Hilfeleistung, vorläufige Festnahme, Hausrecht, Hausfriedensbruch
- **Erste Hilfe:**
  - Basic Life Support
  - stabile Seitenlage
  - Blutungen
  - Darf nur durch BLS/AED/SCR-Instruktor ausgebildet werden!
- **Branchenkunde:**
  - Einschätzen von Gefahren sowie Ergreifen der angepassten Massnahmen
  - korrektes Vorgehen bei besonderen Ereignissen (z.B. Brand, Einbruch, Unfälle etc.)
  - Alarmierung
  - Durchführung einer Personenkontrolle
- **Arbeitssicherheit und Eigenschutz:**
  - Massnahmen zum Eigen- und Gesundheitsschutz sowie zur Sicherheit am Arbeitsplatz
  - korrektes Verhalten nach RSG-Einsatz
- **Gesamtarbeitsvertrag:**
  - Geltungsbereich
  - Anstellung, Probezeit, Kündigung, Basisausbildung, Arbeitszeit etc.

Gemäss Art. 12 Abs. 1 SDPV müssen Sicherheitsangestellte innerhalb von drei Monaten nach Stellenantritt eine aufgabenspezifische Grundausbildung absolviert haben. Ohne Grundausbildung dürfen die Angestellten nur in Begleitung einer Person tätig werden, welche die Grundausbildung absolviert hat. Dauert die Anstellung weniger als 3 Monate, hat die Grundausbildung nach Art. 12 Abs. 2 SDPV vor der Ausübung jeglicher Tätigkeiten zu erfolgen.

## **5. Weiterbildung für Sicherheitsangestellte:**

Die regelmässige Weiterbildung (mindestens 1 x jährlich) besteht aus Repetitionen der wichtigsten Themen der Grundausbildung und orientiert sich an den aktuellen Bedürfnissen des Marktes. Diese soll mindestens 5 Stunden dauern.

**6. Zusätzliche Weiterbildung für Sicherheitsangestellte, welche Waffen tragen:**

Schlagstock:

- Mindestens 2x jährlich
- Repetition der theoretischen Grundlagen der Grundausbildung
- Praktische Anwendung und Festigung der erlernten Techniken der Grundausbildung

Schusswaffen:

- Mindestens 2x jährlich Schiessprogramm (Prüfungsprogramm) absolvieren

**7. Anforderung an Angestellte von Gastgewerbebetrieben:**

Sofern ein Gastgewerbebetrieb eigenes Personal als Sicherheitspersonal einsetzt (z.B. als Türsteher/in), gelten die Anforderungen gemäss Art. 21a des GGG. Betreffend Aus- und Weiterbildung gelten die gleichen Vorschriften wie für die Angestellten einer Sicherheitsunternehmung.